

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1554

### **Änderung der Informations- und Datenschutzverordnung**

---

#### **1. Erwägungen**

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Informations- und Datenschutzgesetzes, welches das Öffentlichkeitsprinzip einführt, hat der Regierungsrat beschlossen, sämtliche öffentlichen Regierungsratsbeschlüsse im Internet zu veröffentlichen. Die öffentlichen Regierungsratsbeschlüsse sind nunmehr technisch im Internet ([www.so.ch](http://www.so.ch)) aufgeschaltet, nachdem die letzten technischen Details gelöst sind.

Öffentliche RRB's können auch gewöhnliche Personendaten enthalten ( z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnsitz von Personen, welche den 100. Geburtstag feiern, namentliche Erwähnung der Mitglieder einer Arbeitsgruppe , Patentierung eines Rechtsanwaltes, Empfänger von Lotteriegeldern etc.). Die Veröffentlichung von solchen gewöhnlichen Personendaten im Internet ist rechtlich zulässig, da in der Regel von der stillschweigenden Einwilligung der betroffenen Person ausgegangen werden kann. Mitunter können aber im Einzelfall Unsicherheiten entstehen, ob eine stillschweigende Einwilligung vorliegt oder nicht. Deshalb wird aus Gründen der Rechtssicherheit mit dem neuen § 15<sup>bis</sup> in der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von gewöhnlichen Personendaten im Internet geschaffen. Allerdings soll der neue § 15<sup>bis</sup> kein Freipass sein für die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen im Internet. Dafür ist immer eine besondere Rechtsgrundlage im Sinne von § 15 Abs. 2 InfoDG erforderlich (Gesetz, ausdrückliche Einwilligung etc.).

Damit auch andere Informationen als Regierungsratsbeschlüsse, welche gewöhnliche Personendaten enthalten, im Internet veröffentlicht werden können, wird der Staatskanzlei und den Departementen ausdrücklich die Kompetenz erteilt, solche ebenfalls im Internet veröffentlichen zu können (z.B. Berichte, Expertisen, Stelleninserate, Vernehmlassungen, Angaben über Kontaktpersonen etc.). Für die Veröffentlichung von reinen Sachdaten im Internet, welche öffentlich zugänglich sind (z.B. Finanzdaten), bedarf es hingegen keiner speziellen gesetzlichen Grundlage.

Die öffentlichen RRB's sind seit Juni 2004 ins Internet gestellt, weshalb es sich rechtfertigt, die Verordnungsänderung auf den 1. Juli 2004 – unter Vorbehalt des kantonsrätlichen Einspruchsrechts – in Kraft zu setzen. Für den Verzicht auf die Einspruchsfrist spricht auch, dass der Kantonsrat mit der Änderung von § 26 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (BGS 121.1) den Parlamentsdiensten – bezogen auf die Ratsmitglieder – eine ähnliche Ermächtigung früher schon erteilt hat.

#### **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite

## Änderung der Informations- und Datenschutzverordnung

RRB Nr. 2004/1554 vom 6. Juli 2004 vom 6. Juli 2004

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001<sup>1)</sup>)

beschliesst:

### I.

Die Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) vom 10. Dezember 2001<sup>2)</sup>) wird wie folgt geändert:

Als § 15<sup>bis</sup> wird eingeschoben:

#### § 15<sup>bis</sup>. Internet

Die Staatskanzlei kann Regierungsratsbeschlüsse sowie Informationen, welche keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, im Internet veröffentlichen; die Departemente können Informationen, welche keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, im Internet veröffentlichen.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

---

<sup>1)</sup> BGS 114.1.

<sup>2)</sup> GS 96, 236 (BGS 114.2).

**Verteiler RRB**

Staatskanzlei (Sch, Stu, Scd, San)

Staatskanzlei (San: Einleitung Einspruchsverfahren)

GS

BGS

Departementssekretariate (6)

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

Veto Nr. 47 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. September 2004.

**Verteiler Verordnung**

Staatskanzlei (Sch, Stu, Scd, San)